

## **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.10.2018**

### **TOP 1**

#### **Bürgerfragestunde**

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

### **TOP 2**

#### **Bauantrag zum Neubau eines Carports auf dem Flst. 586, Schachener Str. 95**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr plant den Neubau eines Carports zur Unterbringung von 2 Fahrzeugen, um diese vor Witterungseinflüssen zu schützen. Der Carport soll 7,00m lang und 6,50m breit sein. Die Firsthöhe beträgt 3,19 m. Das flach geneigte Satteldach mit 12° Dachneigung soll mit Ziegeln gedeckt werden. Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen nach § 34 BauGB gegeben.“

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Neubau eines Carports, wird erteilt.

### **TOP 3**

#### **Auftragsvergaben**

- a.) **Sanierung Erlenstraße**
- b.) **Tiefbauarbeiten im Zuge des Kindergartenneubaus**

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Gemeinderatssitzung am 08.05.2018 wurde das Ing.-Büro Marschall und Klingenstein, Tettnang beauftragt, die Arbeiten für die Sanierung der Erlenstraße öffentlich auszuschreiben. Als weitere Baumaßnahme wurden die Tiefbauarbeiten im Zuge des Kindergartenneubaus an die Ausschreibung mit angehängt. Erst nach Umlegung der verschiedenen Gewerke (Wasser, Straßenbeleuchtung, Strom) kann mit der Erstellung der Bodenplatte für den Kindergarten begonnen werden.

Die Ausschreibung wurde am 24.08.2018 im Staatsanzeiger BW und am 25.08.2018 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 8 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 20.09.2018.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Arbeiten:

a.) Sanierung Erlenstraße

- Erneuerung der best. Wasserleitung (Hauptleitung + Hausanschlussleitung bis Grundstücksgrenze Privateigentum)
- Erneuerung Mischwasserkanal
- Verlegung einer Leerrohrtrasse für Telekommunikationsleitungen
- Fahrbahnerneuerung Straße

b.) Tiefbauarbeiten im Zuge des Kindergartenneubaus

- Umlegung/Erneuerung der best. Wasserleitung (Hauptleitung + Hausanschlussleitung Kindergarten)
- Einbau eines Passstücks am Kanal
- Umlegung der best. Straßenbeleuchtung
- Umlegung/Verlegung von Leerrohren für Strom und Telekommunikation

Zur Submission gingen 3 Angebote ein. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 401.939,68 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 538.379,53 Euro brutto (=133,9%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Hämmerle GmbH u. Co.KG, Oggelshausen mit einer Angebotssumme von 401.939,68 Euro brutto abgeben.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Hämmerle GmbH u. Co.KG mit einer Angebotssumme von 401.939,68 Euro brutto ist das wirtschaftlichste Angebot. Im Gemeindehaushalt sind 2018 inkl. Haushaltsausgabereste hierfür 250.000 € im Straßenbau und 75.000 € im Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgesehen. Aktuell verfügt sind 8.382,44 €. Da die Maßnahme in der Erlenstraße im Rechnungsjahr 2018 nicht schlussgerechnet wird, sind weitere Haushaltsmittel 2019 eingestellt. Die Tiefbauarbeiten im Zuge des Kindergartenbaus werden separat verbucht.

Die Angebotssumme für die Sanierung der Erlenstraße und die Tiefbauarbeiten im Zuge des Kindergartenneubaus ist wie folgt aufgeteilt.

a.) Sanierung Erlenstraße	334.636,57 € brutto
b.) Tiefbauarbeiten Kindergartenneubau	67.303,11 € brutto
Gesamt:	401.939,68 € brutto“

**Beschluss:**

- a.) Der Zuschlag für die Arbeiten für die Sanierung der Erlenstraße wird an Fa. Hämmerle GmbH u. Co.KG mit einer anteiligen Angebotssumme von 334.636,57 € brutto erteilt.
- b.) Der Zuschlag für die Tiefbauarbeiten Kindergartenneubau wird an Fa. Hämmerle GmbH u. Co.KG mit einer anteiligen Angebotssumme von 67.303,11 € brutto erteilt.

#### **TOP 4**

### **Beschluss zur Ausschreibung der Gewerke durch das Architekturbüro Wurm Ravensburg und Firma Kirchner Konstruktionen GmbH Bereich Energie für den Neubau des Kindergartens**

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Das Architekturbüro Wurm wurde auf Grundlage der vorgestellten Planung in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2018 beauftragt ein genehmigungsfähiges Baugesuch für den Kindergartenneubau zu erstellen. In der Bauausschusssitzung am 20.06.2018 wurde die Planung durch das Büro Wurm nochmals vorgestellt und die Festlegung der Ausstattungskriterien besprochen. Eine Abstimmung mit Fachingenieuren sowie eine Baugrunduntersuchung fand ebenfalls bereits statt. Um den engen Zeitrahmen einhalten zu können müssen die Gewerke durch das Ing. Büro Wurm im Oktober 2018 ausgeschrieben werden. Mit der Planung der technischen Gewerke (Heizung, Lüftung, Sanitär) wurde wegen Überschneidungen mit dem bereits bestehenden Blockheizkraftwerk und der Fernwärmeheizung das Ingenieurbüro Kirchner beauftragt.“

#### **Beschluss:**

- a. Das Architekturbüro Wurm aus Ravensburg wird mit der Ausschreibung der Gewerke zur Erstellung des Kindergartenneubaus beauftragt.
- b. Die Firma Kirchner Konstruktionen GmbH Bereich Energie wird mit der Ausschreibung der Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär für den Kindergartenneubau beauftragt.

#### **TOP 5**

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kiesgrubenstraße“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Kiesgrubenstraße gefasst. Erforderlich ist die Bebauungsplanänderung, um den Bau eines Mehrfamiliengebäudes mit Garagen zu ermöglichen. Die Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf wurden mit den Käufern des Flst. 211/6 abgeklärt.“

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.09.2018.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **TOP 6**

### **Gewerbegebiet Mehli 2. Erweiterung (15)**

**a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mehli“ und den örtlichen Bauvorschriften**

**b.) Vorstellung der Erschließungsplanung**

Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert den Gemeinderat über folgenden Sachverhalt: „Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mehli“ gefasst.

Die Gemeinde beabsichtigt im Ortsteil Schachen auf einer ca. 2 ha großen Fläche nördlich des bestehenden Gewerbegebiets eine Fläche für die Ansiedlung von Betrieben zu ermöglichen. Für die Beseitigung des Regenwassers aus dem Gebiet ist ein neues Retentionsbecken erforderlich. Herr Schranz vom Ingenieurbüro Schranz wird die Erschließungsplanung vorstellen.“

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mehli – 2. Erweiterung" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.09.2018.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **TOP 7**

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen-Mehli“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Mehli“ beschlossen.

Erfordernis und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Wohngebäudes, um den Erwerb von potenzieller gewerblicher Baufläche durch die Gemeinde Baidt und somit lokalen Unternehmen die Möglichkeit des Verbleibs am Standort Baidt zu ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit den zukünftigen Bauherren und deren Architekt abgestimmt.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen Mehli" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.09.2018.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **TOP 8**

#### **Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nachtweiden II“**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nachtweiden II gefasst, um den Neubau eines Kindergartens zu ermöglichen. In der Sitzung vom 25.07.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07.2018 zu einer Stellungnahme bis zum 07.09.2018 gebeten. Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen ist dargestellt.“

### **Beschluss:**

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 12.07.2018 zu eigen.
- 2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.  
Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 17.09.2018. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 3 Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Nachtweiden II" in der Fassung vom 17.09.2018 wurden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

## TOP 9

### **8. Änderung des Bebauungsplans „Innere Breite“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss 2. Verfahrensrunde**

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Die 2. Verfahrensrunde ist erforderlich wegen folgender Änderungen:

- Aufnahme der Festsetzung und des Planzeichens "Aktive Lärmschutz-Maßnahme" aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 7. Änderung "Innere Breite"
- Aufnahme der Planzeichen "Überflutungsflächen HQ100" und "Überflutungsflächen HQextrem" in Text und Plan
- Änderung des Planzeichens "Baugrenze" zur Anpassung an die verspätet vorliegende Objektplanung und dadurch bedingt Anpassung der Planzeichen "Gemeinbedarfsfläche" und "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung".“

#### **Beschluss:**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" in der Fassung vom 12.07.2018 mit folgenden relevanten Änderungen:

- Aufnahme der Festsetzung und des Planzeichens "Aktive Lärmschutz-Maßnahme" aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 7. Änderung "Innere Breite"
- Aufnahme der Planzeichen "Überflutungsflächen HQ100" und "Überflutungsflächen HQextrem" in Text und Plan
- Änderung des Planzeichens "Baugrenze" zur Anpassung an die verspätet vorliegende Objektplanung und dadurch bedingt Anpassung der Planzeichen "Gemeinbedarfsfläche" und "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung"

Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 17.09.2018.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Da das planerische Gesamtkonzept von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt wird und zudem die von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Inhalte separat betrachtet werden können, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

## TOP 10

**Vorstellung des von der Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, angedachten Projekts zum Bau einer Altenhilfeeinrichtung auf dem Fischerareal  
– Darstellung des geplanten Gebäudes und der Lage und Größe des erforderlichen Grundstücks**

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, ist bereits Träger des Altenzentrums Selige Irmgard und Träger der Schule für Blinde und Sehbehinderte (SBBZ). Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, hat Interesse, am Standort Baidt eine weitere Altenhilfeeinrichtung zu bauen. In insgesamt 3 sehr kleinen Wohngruppen, mit jeweils 12 Plätzen sollen mit dem neuen Pflegeheim insgesamt 36 zusätzliche Pflegeplätze für besonders intensive und herausfordernde Betreuungsbedarfe geschaffen werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.09.2018 um Überprüfung der Mindestgröße des für den Neubau des Altenzentrums erforderlichen Grundstücks gebeten.

Herr Michael Wühr wird das Projekt in der Gemeinderatssitzung am 09.10.2018 erneut vorstellen. Neben der Planungsvariante mit einem Flächenbedarf in Höhe von ca. 3.500 qm wurde vom Architekturbüro Prinz, Ravensburg, ein Vorplanung mit einem Flächenbedarf in Höhe von ca. 2.500 qm erarbeitet.“

Der Bau einer Altenhilfeeinrichtung wurde grundsätzlich fraktionsübergreifend positiv gesehen. Nach wie vor wurde jedoch der große Flächenbedarf von ca. 3.500 m<sup>2</sup> kritisch hinterfragt. Herr Wühr von der Stiftung St. Franziskus stellte jedoch unmissverständlich dar, dass zur Realisierung dieses Projekts eine Grundstücksfläche von 3.500 m<sup>2</sup> benötigt wird. Im Laufe der Diskussion stellte es sich heraus, dass sich die Gremiumsmitglieder eine Kombination dieser geplanten Altenhilfeeinrichtung für Demenzkranke mit einer altersgerechten Wohnanlage gut vorstellen könnten. Grundsätzlich, so der Vertreter der Stiftung St. Franziskus, sind solche Verbundlösungen denkbar. Für Projekte „altersgerechtes Wohnen“ ist jedoch eine andere Person federführend verantwortlich.

**Beschluss:**

1. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.
2. In der nächsten Gemeinderatssitzung wird Herr Wühr von der Stiftung St. Franziskus sowie ein Kollege, der für das Projekt „altersgerechtes Wohnen“ zuständig ist, eine mögliche Verbundlösung vorstellen.
3. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ist mit der Stiftung St. Franziskus über die Höhe des Grundstückspreises zu verhandeln.

**TOP 11**

- Vorberatung Investitionsprogramm und Haushaltsplan 2019/2020**
- Festlegung der wesentlichen Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt
  - Festlegung der Hebesätze

Kämmerer Abele berichtet:

„Der Haushaltserlass 2019 ist bislang nur im Entwurf vorhanden, da die Verhandlungen über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab 2019 noch nicht ganz abgeschlossen sind.

Nach einem unverbindlichen Schreiben des Gemeindetags mit Orientierungsdaten geht die Gemeinde Baidt von folgenden Zahlen aus:

### Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen

**Ansatz 2018**

**Ansatz 2019**

**Ansatz 2020**

Differenz (+ Verbesserung, - Verschlechterung)

#### Wesentliche Veränderungen aufgrund Orientierungsdaten vom 17.09.2018

	Plan 2018	Haushaltsplan 2019	+/-	Haushaltsplan 2020	+/- Veränd. zu 2019
Gewerbesteuer entspricht Vorauszahl.	1.350.000 €	1.750.000 €	400.000 €	1.800.000 €	50.000 €
Gewerbesteuerumlagesatz 68,5%	270.000 €	352.600 €	-82.600 €	363.000 €	-10.400 €
	Plan 2018	Haushaltsplan 2019	+/-	Haushaltsplan 2020	+/- Veränd. zu 2019
Gde-Anteil an der Einkommensteuer (höheres Aufkommen 7,0 Mrd. € bzw. 7,4 Mrd. € x Schlüsselzahl)	2.722.000 €	3.300.000 €	578.000 €	3.500.000 €	200.000 €
Gde-Anteil an der Umsatzsteuer (Aufkommen x Schlüsselzahl)	197.000 €	224.000 €	27.000 €	229.000 €	5.000 €
Schlüsselzuweisungen (wesentl. höhere Steuerkraftmesszahl 2020)	1.535.000€	2.009.000 €	474.000 €	1.430.000 €	-579.000 €
Kommunale Investitionspauschale	451.500 €	530.000 €	78.500 €	540.000 €	10.000 €
Familienlastenausgleich	230.000 €	242.000 €	12.000 €	250.000 €	8.000 €
Finanzausgleichsumlage (höhere Steuerkraftsumme 2. vorangeg. Jahr)	1.346.000€	1.440.000 €	-94.000 €	1.723.000 €	-283.000 €
Kreisumlage (30% 2019 und 2020 - keine Erhöhung - Steigerung der Steuerkraftsumme 2020)	1.963.500€	1.908.000 €	55.500 €	2.218.500 €	-310.500 €
Integrationslastenausgleich - Es ist noch offen ob der Pakt für Integration verlängert	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
			<b>1.448.400€</b>		<b>-909.900 €</b>

**Verbesserung der wesentlichen Kenndaten 2019 gegenüber 2018 in Höhe 1.448.400 €. Verschlechterung 2020 aufgrund höherer Steuerkraftsumme (resultierend aus 2018) gegenüber 2019 in Höhe von 909.900 €**

Die Kreisumlage berechnet sich aus der Steuerkraftsumme der Gemeinden. Die Steuerkraftsumme der Gemeinde Baidt liegt 2019 mit 6.356.769 € um 2,4 % unter der Steuerkraftsumme 2018 mit 6.514.619 €.

Der Landkreis sichert mit der Kreisumlage zur stetigen Aufgabenerfüllung seine finanzielle Handlungsfähigkeit. Er berücksichtigt dabei in angemessener Weise die Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Die Höhe der Kreisumlage muss für alle Gemeinden finanziell verkraftbar sein. Die 5-jährige Finanzplanung beim Landkreis hatte ursprünglich aufgezeigt, dass bei einem unveränderten



Kreisumlagehebesatz von 30,0 % in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund der Investitionen im Jahr 2019 und 2020 eine minimale Hebesatzerhöhung auf 30,5 % unvermeidlich wird.

Der Kreisumlagehebesatz liegt 2018 bei 30,0 %. 2019 und 2020 wird von der Kämmerei mit einem Kreisumlagehebesatz von **30,0%** der Steuerkraftsumme (Keine Kreisumlageerhöhung) gerechnet. Das Gesamtaufkommen der Steuerkraftsumme des Landkreises Ravensburg liegt 2019 gegenüber dem Vorjahr um 7% höher.

### **Belastungen 2019/2020:**

#### **- Personalausgaben:**

Die Kontierung 40 u. 41 Personalausgaben liegen 2019 mit 2,68 Mio. € und 2020 mit 2,76 Mio. € rund 167.000 € bzw. 257.000 € über dem Ansatz von 2018 (2.513.150 €). Die Personalausgaben betragen derzeit im Haushalt 2019 ca. 26 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts. Das Hauptamt wird die Personalausgaben insbesondere mit Veränderungen (Tariferhöhungen, Freistellungen, Versorgungsumlage etc.) noch konkretisieren und begründen.

#### **- Höherer Abmangel bei den kommunalen und nichtkommunalen Kindergärten:**

Eine Einschätzung des Hauptamtes bezüglich Finanzausgleichszahlungen 2019 sowie steigenden Abmangelzahlungen steht noch aus. Stärker steigende Kosten haben bisher nur minimal ansteigende Kindergartengebühren zur Folge gehabt. Die Gemeinde hat die Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge vom kommunalen Landesverband übernommen.

#### **- Erwirtschaftung der Abschreibungen:**

Der Haushaltsausgleich im NKHR wird durch die Einbeziehung von Abschreibungen erschwert, da diese nicht-zahlungswirksame Aufwendungen darstellen.

Die Kameralistik orientiert sich am Geldverbrauch und erfasst somit lediglich Einnahmen und Ausgaben nach Fälligkeit im Haushaltsjahr. Die anfallenden Abschreibungen mussten bisher nur für die gebührenrechnenden Einrichtungen erwirtschaftet werden. Das heißt, der Werteverzehr des Vermögens blieb im Rechnungswesen der Kameralistik insoweit unberücksichtigt.

DOPPIK ist ein Kunstwort für „DOPPELte Buchführung In Konten“. Die doppelte Buchführung ermöglicht den Kommunen eine genaue Gegenüberstellung des Vermögensstands und der Schulden. Ein Grundgedanke der Doppik - das Ressourcenverbrauchskonzept - beinhaltet, dass nicht ausschließlich der aktuelle Geldfluss berücksichtigt wird, sondern auch der Vermögensverzehr (Abschreibungen) Berücksichtigung findet. Der Schritt vom Geldverbrauchskonzept (Kameralistik) hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept (Doppik) soll gewährleisten, dass heute nicht auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet und gelebt wird.

- Sonstige belastende Veränderungen im Ergebnishaushalt (Höhere laufende Ausgaben für Bauhof, zahlreiche Unterhaltungsmaßnahmen welche im Ergebnishaushalt gebucht werden etc.)

## Liquidität/Zahlungsmittelüberschuss

In den bisherigen kameralen Haushalten war im Verwaltungshaushalt eine Zuführung an den Vermögenshaushalt ausgewiesen. Diese Zuführung hat aufgezeigt, wie hoch der Überschuss kassenmäßig aus dem laufenden Haushalt für den Vermögenshaushalt (investiven Bereich) erbracht hat. Im NKHR gibt es keine Zuführung an den Finanzhaushalt, lediglich der Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt ist mit der Zuführung vergleichbar. Nach Abzug der kassenunwirksamen Erträge bzw. Aufwendungen verbleibt der „Zahlungsmittelüberschuss“.

### Der Zahlungsmittelüberschuss wird wie folgt errechnet:

Jahresübersch./Jahresfehlbetr. Ergebnishaushalt

zzgl. Abschreibungen

zzgl. RAP Grabnutzungsgebühren

abzgl. Erträge Auflösungen Sonderposten (Zuschüsse, Beiträge..)

Summe Zahlungsmittelüberschuss

Derzeit noch nicht exakt sind die Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten der Grabnutzungsgebühren und die Abschreibungen. Diese Posten können erst mit Fertigstellung der Bewertungen des Vermögens exakt beziffert werden und werden voraussichtlich in der Planung 2019/2020 auch noch geschätzt.

Investitionsentscheidungen der Kommunen, mitsamt ihren Folgekosten sind an ihrer individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit auszurichten. Die Liquidität ist ein haushaltswirtschaftlicher Aspekt von großer Bedeutung.

### Ergebnishaushalt/-rechnung

Der Ergebnishaushalt (Plan) bzw. die Ergebnisrechnung (Ist) enthält sämtliche Aufwendungen und Erträge eines Haushaltsjahres.

Das ordentliche Ergebnis ist die Differenz zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen. „Ordentlich“ sind Erträge und Aufwendungen in der Regel dann, wenn sie aus der laufenden Verwaltungstätigkeit resultieren.

Ein **ausgeglichenes ordentliches Ergebnis** deutet auf eine aktuell wirtschaftlich leistungsfähige Kommune hin. Es belegt, dass die Kommune ihre laufenden Aufwendungen ohne die Veräußerung von Vermögensteilen durch laufende Erträge decken kann. Damit wird deutlich, dass die Kommune im Betrachtungszeitraum das vorhandene Nutzungspotenzial für zukünftige Generationen nicht verringert hat. Ein positives ordentliches Ergebnis deutet somit auf die Erreichung des Ziels der intergenerativen Gerechtigkeit hin.

### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nicht mit dem kameralen Vermögenshaushalt identisch. Im Finanzhaushalt wird die Liquidität abgebildet. Die Liquidität wird in der Haushaltsaufstellung geplant und unterjährig auch laufend gebucht. Teil dieser Liquiditätsabbildung ist der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit. An dieser Stelle haben wir in der Cash-Flow-Betrachtung den Bezug zur früheren kameralen Zuführungsrate. **Bei der Haushaltsaufstellung gilt es, genau**

**diesen Wert im Auge zu behalten und die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes zu schaffen.**

Wenn die jährliche Tilgungshöhe aus den Kreditverpflichtungen den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt, gilt der Haushalt in der Übergangszeit als gesetzmäßig und damit genehmigungsfähig, auch wenn im Ergebnishaushalt Fehlbeträge ausgewiesen werden.

Das Investitionsprogramm sieht für 2019 Investitionen von: 9,2 Mio. € und für 2020 Investitionen in Höhe von 7,1 Mio. € vor.

Jede Investition im Finanzhaushalt muss entweder aus dem ordentlichen Ergebnis, der Liquiditätsreserve, Krediten bzw. vor allem über Grundstückserlöse und evtl. Zuschüssen finanziert werden.

**Umstellung Sitzungsvorlagen bei Investitionsentscheidungen:  
Darstellung von Gesamtkosten, Abschreibungen und Folgekosten:**

Es sollte für Verwaltung und Gemeinderat möglich sein, Veränderungen in der Vermögens- und Finanzierungsstruktur zu erkennen und ggf. gegenzusteuern. Zukünftig können strategisch wichtige Entscheidungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens und der Entwicklung der Eigenkapitalsituation getroffen werden.

Ebenso stellen die Abschreibung, also die Werte, die den Wertverlust von Investitionsgütern darstellen, eine wichtige Ergänzung dar. Bei einer Investitionsentscheidung sollten die dezidierten Folgekosten berücksichtigt werden, so dass sich aus der Bilanzanalyse genauere Erkenntnisse hinsichtlich der Investitionstätigkeit der Gemeinde im Vergleich mit der Abnutzung des vorhandenen Vermögens gewinnen lassen.

Das heißt, wird eine Investition in den Gemeinderat eingebracht, sollte vom Sachbearbeiter die Gesamtkosten, die Nutzungsdauer, die Abschreibung und sonstige Folgekosten in der Sitzungsvorlage dargestellt werden.

**Eine Änderung der Sitzungsvorlagen könnte aus Sicht der Finanzverwaltung wie folgt aussehen:**

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja    Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten (Nutzungsdauer)	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnis-  
haushalt

im Finanz-  
haushalt

Haushaltsstelle

## Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt zum 31.12.2018:

### Schulden der Gemeinde

Stand zum 01.01.2018	527.455,29 €
Stand zum 31.12.2018	<u>459.395,29 €</u>
Somit Abnahme	68.060,00 €

(zinslos, 0,00 % KfW-Darlehen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung)

### Schulden des Eigenbetriebes Wasserversorgung (Trägerdarlehen der Gemeinde)

Stand zum 01.01.2018	570.950,00 €
Stand zum 31.12.2018	<u>675.812,50 €</u>
Somit Zunahme	104.862,50 €

### Schulden des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (Trägerdarlehen der Gemeinde)

Stand zum 01.01.2018	1.650.750,00 €
Stand zum 31.12.2018	<u>1.994.750,00 €</u>
Somit Zunahme	344.000,00 €

**Es ist 2019 für das Finanzierungsdefizit eine Liquiditätsentnahme in Höhe von 1,65 Mio. € eingeplant, Grundstückserlöse in Höhe von 6,7 Mio. € sollen (2020 3,11 Mio. €) erzielt und entsprechende Zuschüsse gewährt werden.**

## Stand der Liquidität zum 31.12.2019:

Stand 01.01.2019:	5.500.000 €
<b>Entnahme 2019 voraussichtlich</b>	<b>1.665.000 €* </b>

Stand der Liquidität und genau Entnahme lässt sich wegen fehlender Angaben derzeit nicht genau beziffern (laufende Projekte sind schwer abzusehen).

<b>Prognose Stand 31.12.2019 ca.:</b>	<b>3.835.000 €</b>
Entnahme 2020 voraussichtl.	<u>2.692.500 €</u>
<b>Stand 31.12.2020 voraussichtlich</b>	<b>1.142.500 €* </b>

\*(darin enthalten sind die Finanzierung von Grunderwerb, Planung und erste Sanierungskosten Ortsmitte, teilw. Grunderwerb für weitere Baugebiete, Straßeninvestitionen, Erschließungen – Bei den anstehenden Investitionen könnten Obergrenzen vorgegeben werden).

### Nachrichtlich:

Zur Liquidität sind zu rechnen:

- Forderungen aus Darlehen des Gemeindehaushalts an den EB Wasserversorgung
- Forderungen aus Darlehen des Gemeindehaushalts an den EB Abwasserbeseitigung

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus könnte die Gewährung von Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe 2019 mit 450.000 € bzw. 2020 250.000 € eingeplant werden. Anderenfalls käme eine Fremdfinanzierung bei den Eigenbetrieben in Betracht.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde ihre Investitionen mit einem positiven laufenden Ergebnis und auch vor allem mit Einnahmen aus Grundstücksverkäufen finanziert.

Die Finanzplanungsjahre 2019 ff hängen vom Wirtschaftswachstum, der Entwicklung der Kreisumlage sowie der Steigerung der Baukosten und laufenden Aufwendungen ab.

Es sollte weiterhin die weitere Ausweisung und Entwicklung von Wohnbauplätzen forciert werden. Nur über Grundstückserlöse welche außerordentliche Erträge darstellen, können die zahlreichen Investitionen und Sanierungen derzeit teilfinanziert werden.

### **Festlegung von Eckdaten:**

Neben der Beratung der Mittelanmeldungen, sollten die wesentlichen Eckdaten, Grunderwerb und Erschließungskosten, Grundstückserlöse sowie Rücklagenentnahme oder Kreditaufnahme in der Gemeinderatsitzung festgelegt werden. Zusätzlich sollten die Hebesätze beraten werden.

### **Realsteuern**

Die Hebesätze betragen für die

#### **Grundsteuer A 330 v. H.**

(Vgl. Baienfurt 320 v. H.,Horgenzell 330 v. H., Wolpertswende 335 v. H., Fronreute 320 v. H.)

#### **Grundsteuer B 340 v. H.**

(Vgl. Baienfurt 340 v. H.,Horgenzell 355 v. H., Wolpertswende 360 v. H., Fronreute 360 v. H.)

#### **Gewerbsteuer 340 v. H**

(Vgl. Baienfurt 340 v. H.,Horgenzell 340 v. H., Wolpertswende 340 v. H., Fronreute 340 v. H.)

Im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden ist festzustellen, dass die Gemeinde Baidt mit ihren Hebesätzen im Durchschnitt liegt. Baidt hat die geforderte Höhe der Hebesätze für mögliche Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock festgesetzt.

### **Doppelhaushalt 2019 und 2020**

Der Vorteil eines Doppelhaushalts, der zwei Jahre abdeckt, ist vor allem, dass damit im Herbst 2019 personelle Kapazitäten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz frei würden. Die Aufstellung eines Haushalts bindet sehr viel Zeit, welche genutzt werden kann.

### **Bürgerhaushalt – Bürger sollen „Mitreden-Mitgestalten-Mitmachen“**

Der Gemeindehaushalt hat Einfluss auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in Baidt. Gemeinderat und Verwaltung engagieren sich bei der Vorberatung und Verabschiedung des Haushaltes jedes Jahr, um die richtigen Entscheidungen für die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde zu treffen. Die Bürger werden seit Jahren nach Verabschiedung des Investitionsprogrammes (2019 und 2020) aufgerufen,

Vorschläge bzw. Einsparungen dem Gemeinderat zu unterbreiten, um künftig die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch treffsicherer einsetzen zu können. Es ist wichtig, dass wir das Geld der Bürgerinnen und Bürger möglichst effizient einsetzen und im Sinne intergenerativer Gerechtigkeit nicht mehr ausgeben als wir einnehmen.

Der Gemeinderat hat sich am 03.07.2018 für einen erneuten Doppelhaushalt entschieden. Im Haushaltsplan 2019 und 2020 können neben evtl. Änderungen/ Verschiebungen etc. gewisse Investitionsvorhaben, analog wie in Haushaltsplänen der Vorjahre, mit einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre (Haushaltsvermerk, Sperrvermerk) versehen werden. Die Sperre könnte dann vom Gemeinderat bzw. von den jeweiligen Ausschüssen vorberaten und aufgehoben werden. Somit kann in der Haushaltsplanung ein Posten aufgenommen werden, aber über deren Freigabe wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Um ein Defizit im Ergebnishaushalt 2020 (ordentliches Ergebnis) aufgrund Abschreibungen und niedrigeren Zuweisungen zu verringern, könnte auch eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10% der Aufwendungen, in Frage kommen.

Viele Haushaltsplanansätze sind mangels Rückmeldung als auch aufgrund fehlender Kostenschätzungen von der Finanzverwaltung geschätzt. Die Finanzverwaltung schlägt vor, die im Investitionsprogramm 2019 und 2020 aufgezeigten Investitionen durch eine Liquiditätsentnahme in Höhe in Höhe ca. 1,65 Mio. € im Jahr 2019 und in Höhe von zu finanzieren. 2020 ist eine weitere Liquiditätsentnahme in Höhe von ca. 2,7 Mio. € vorgesehen. Kreditaufnahmen sind mit den Investitionen 2021 ff vorgesehen. Der Liquiditätsstand wird nach vorsichtiger Prognose zu Jahresende auf ca. 5,5 Mio. geschätzt.

Da ein Negativzins nicht mehr unrealistisch ist und eine Festgeldverzinsung von 0,01% pro Jahr keine Rendite verspricht, kann der Liquiditätsbestand verringert werden. Eine Investition lohnt sich dann, wenn durch die Tätigkeit ein echter Mehrwert entsteht. Bei jeder Investition sollten die Folgekosten betrachtet werden.

2019 könnten die Hebesätze nach derzeitiger Planung unter Berücksichtigung der Einnahmen (Orientierungsdaten, Einplanung der Grundstückserlöse und der Rücklagenentnahme) unverändert belassen werden.

2020 wird um die höheren Umlagen, geringen Finanzaufweisungen und die steigenden Aufwendungen auszugleichen eine Grundsteuer B Erhöhung von der Finanzverwaltung vorgeschlagen. Sollte diese mit einer Hebesatzanpassung um 40 Punkten von 340 auf 380 v. H. (Steigerung 11,8%) realisiert werden. Eine Steigerung um 10 Hebesatzpunkte macht ca. 14.000 € aus. Eine Anhebung um 40 Hebesatzpunkte würden Mehreinnahmen in Höhe von 56.000 € realisieren lassen.

Des Weiteren kann man sich insbesondere 2020 über Haushaltskonsolidierungen Gedanken machen. Haushaltskonsolidierung kann mittels angestrebter Einnahmeerhöhung (besserer Kostendeckungsgrad in den Gebührenhaushalten Kindergärten, Schule, Bürgerbus, Friedhof, Schenk-Konrad-Halle, Amtsblatt) oder/und mittels vorgenommener/ geplanter Ausgabenkürzungen geschehen.

In der Vergangenheit hatte man durch die bessere Konjunktur entlastende Effekte, da zum einen die Gewerbesteuer besser ausfiel und zum anderen sich die Finanzausweisungen und Einkommenssteueranteile verbessert auf die laufenden Erträge ausgewirkt haben. Zudem haben sich die Ausgabenansätze der bewirtschaftenden Stellen zum Teil leicht günstiger gestaltet oder es wurde bei den Investitionen mehr veranschlagt, als tatsächlich vom zeitlichen Ablauf realisiert werden konnte. Nach den Orientierungsdaten geht man weiterhin von einer sehr guten Konjunktur aus.

In der Anlage sind 180 Projektnummern vergeben. In Anbetracht der Zeit könnte man sich auf die großen Bereiche beschränken und bei zahlreichen Rückfragen von mehreren kleineren Positionen, diese auf den Verwaltungsausschuss verweisen.“

### **Beschluss:**

- a) Die im Investitionsprogramm 2019 und 2020 dargestellten Investitionen sind in den Finanzhaushalt 2019 und 2020 zu übernehmen.
- b) Der Hebesatz für die Grundsteuer Grundsteuer B wird 2019 nicht erhöht.
- c) Der Hebesatz für die Grundsteuer Grundsteuer B wird 2020 nicht erhöht.
- d) Das Investitionsprogramm wird im Rahmen einer stärkeren Bürgerbeteiligung erneut ins Internet eingestellt. Die Bürgerinnen und Bürger von Baidt werden im Amtsblatt aufgerufen bis Ende Oktober Vorschläge für Investitionen und entsprechende Einsparungen zu unterbreiten. Dem Gemeinderat werden die Haushaltsvorschläge/Einsparungen von der Bevölkerung anschließend unterbreitet.
- e) Die Sitzungsvorlagen werden zukünftig mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Folgekosten, Nutzungsdauer, Abschreibung, Haushaltsstelle etc.) ergänzt.

## **TOP 12**

### **Vergabe von Wohnbauplätzen - Entwurf der Vergabekriterien (30)**

- a. **Erörterung des Entwurfs der Vergaberichtlinien und - Kriterien**
- b. **Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien und -Kriterien zur Vergabe von Wohnbauplätzen**
- c. **Festlegung der nach dem Höchstgebot zu vergebenden Wohnbauplätze im Baugebiet Geigensack**
- d. **Vergünstigung für Kinder**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

#### **„a.) Erörterung des Entwurfs der Vergaberichtlinien und -kriterien**

Die Gemeinde Baidt hat im Baugebiet Geigensack Erweiterung 30 Bauplätze im allgemeinen Wohngebiet zu vergeben.

Ziel der Gemeinde ist es, die Bauplätze grundsätzlich an Baidter Bürger, insbesondere auch zur Förderung von Wohnraum für Familien, zu vergeben.

Der Gemeinderat wurde darüber informiert, dass nach einem Urteil des EUGH im Jahr 2013 das sogenannte „Einheimischenmodell“ bei der Bauplatzvergabe eine

einseitige Bevorzugung ortsansässiger Familien und eine Diskriminierung anderer EU-Bürger ist. Die „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten „Einheimischenmodells“ wurden vom Gemeindegtag Baden-Württemberg erstellt und an die Städte und Gemeinden versandt. Die Leitlinien wurden zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung ausgearbeitet.

Durch die Anwendung der Leitlinie ist eine Bauplatzvergabe im Einheimischenmodell noch grundsätzlich möglich, allerdings müssen die darin genannten Bedingungen eingehalten werden. Nach den Leitlinien dürfen zwar auch Punkte für die Kriterien mit einem Ortsbezug wie Erstwohnsitz, Arbeitsverhältnis oder Ehrenamt in der Gemeinde vergeben werden. Diese dürfen in der Summe aber maximal 50 % der Gesamtpunktzahl des festgelegten Punktesystems ergeben.

Der Gemeindegtag hat ausdrücklich geraten, die Leitlinien bei der Vergabe von Bauplätzen anzuwenden.

## **b.) Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien und -kriterien zur Vergabe von Wohnbauplätzen**

### Finanzierbarkeit bei Unterschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenzen:

Unter Punkt 2.1 der Leitlinie ist aufgeführt, dass die Personen mehr Punkte beim Vergabeverfahren bekommen müssen, die weniger Vermögen und Einkommen haben. Allerdings stellt sich bei der Anwendung die berechnete Frage der Finanzierbarkeit eines Bauvorhabens bzw. steht diese Vorgabe ggf. im Gegensatz hierzu. Die Gemeinde Waldburg hat das Verfahren bereits umgesetzt und sich auch im Vorfeld mit verschiedenen Banken in Verbindung gesetzt. Aussage der Banken war, dass es in der Regel möglich ist innerhalb von 1 Woche einen Termin zu bekommen und eine Aussage über die Finanzierbarkeit ist ca. 1 Woche nach dem Termin möglich. Es sind auch keine konkreten Planungen eines entsprechenden Bauvorhabens erforderlich, die Banken rechnen mit Richtwerten bzw. können den maximal finanzierbaren Betrag ermitteln. Es muss deshalb mit der Abgabe der Bewerbungsunterlagen eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden.

### Festlegung der Vermögensgrenze pro Platz:

In den Leitlinien ist festgelegt, dass der Bewerber maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen darf. Vorgeschlagen wird, die Vermögensgrenze so anzusetzen, dass der Grundstückspreis aus dem festgelegten Verkaufspreis zuzüglich der vertraglichen Nachzahlung in Höhe von 100 €/m<sup>2</sup> besteht.

## **c.) Festlegung der nach dem Höchstgebot zu vergebenden Wohnbauplätze im Baugebiet Geigensack**

Einzelne Bauplätze könnten auch nach einem Höchstgebot vergeben werden. So müssten die Maßgaben der Leitlinien für diese Plätze nicht eingehalten werden und könnten auch teurer verkauft werden. Mit dieser Vergabe hätte auch ein Personenkreis, und zwar der mit einem Einkommen und / oder Vermögen über der im Einheimischenmodell genannten Grenze, die Möglichkeit, einen Bauplatz zu erwerben (Einheimische als auch Auswärtige). Es wird vorgeschlagen die etwas größeren und in Randlage gelegenen Bauplätze (1, 2, 5, 6, 18 und 19) im Bieterverfahren zu vergeben.



Die Bauplätze 28, 29 und 30 sind über eine private Stichstraße erschlossen. Hier könnte an einen Bauträger gegen Höchstgebot verkauft werden.

#### **d.) Vergünstigung für Kinder**

Für die Bauplätze, die nach dem „Einheimischenmodell“ vergeben werden, könnte der Familienzuschuss pro Kind von 3.000€ bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bis 5 Jahre nach Einzug der Familie in den Neubau bezahlt werden. (An-/Ummeldung bei Einwohnermeldeamt der Gemeinde)

#### **Beschluss:**

1. Die nach den Vergaberichtlinien und – Kriterien zu vergebenden Wohnbauplätze im Baugebiet Geigensack-Erweiterung werden zum Preis in Höhe von 300 €/m<sup>2</sup> verkauft.
2. Die Bauplätze 1,2,5,6,18,19 werden nach Höchstgebot abgegeben. Das Mindestgebot liegt bei 320 €/m<sup>2</sup>, mit einer Eigennutzungspflicht von 10 Jahren.
3. Die Bauplätze 28, 29 und 30 werden gegen Höchstgebot an einen Bauträger vergeben. Das Mindestgebot liegt bei 380 €/m<sup>2</sup>, ohne Eigennutzungspflicht.
4. Im Baugebiet Geigensack-Erweiterung erhalten Familien, die einen Bauplatz nach dem „Einheimischenmodell“ erworben haben, einen Familienförderbetrag (pro Kind 3.000 € bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) bis 5 Jahre nach Einzug in den Neubau (An- / Ummeldung beim Einwohnermeldeamt).
5. Die vorliegenden Vergaberichtlinien und – Kriterien werden mit folgenden Änderungen beschlossen:
  - a.) Auch bei der Bauplatzvergabe nach Höchstgebot genügt es, wenn von dem /den Bietern eine Wohnung mit Erstwohnsitz bewohnt wird.
  - b.) Zur Obergrenze ist ein Freibetrag i. H. v. 7.000 € je Kind, das unterhaltsberechtig ist, hinzuzurechnen.
  - c.) Weitere Änderungen werden in die Richtlinien eingearbeitet.

#### **TOP 13**

#### **Vereinszuschüsse 2019**

##### **Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:**

„Im Amtsblatt der Gemeinde Baidt wurde veröffentlicht, dass Zuschussanträge für das Jahr 2019 bis spätestens 21. September 2018 bei der Gemeindeverwaltung zu stellen sind.

Der Sportverein Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Toren, Netzen, Bällen und Übungsgeräten.

Der Musikverein Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss auch wieder einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Instrumenten und Uniformen i. H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1280,-- €.

Darüber hinaus wird noch ein Abmangelzuschuss für die Jugendausbildung beantragt. (50 % des tatsächlich anfallenden Abmangels mit einer Obergrenze von 1000,-- € )

Die Schalmeykapelle Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss ebenfalls einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Instrumenten und Uniformen.

Die Landjugend Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Pullovern mit Aufdruck Logo des Vereins.

Die Narrenzunft Raspler beantragt für das kommende Jahr **keinen** Investitionskostenzuschuss.

### **Im Jahr 2018 wurden bis jetzt folgende Vereinszuschüsse ausbezahlt:**

Landfrauen	105,-- €	
Musikverein	3460,-- €	(1180,00 € Regelzuschuss, 1280,00 € Investitionskostenzuschuss 1000,00 € Jugendausbildung)
Soldatenkameradschaft	80,-- €	
Tennisclub	515,-- €	
Blutreitergruppe	105,-- €	
Narrenzunft	260,-- €	
Schalmeykapelle	1211,59 €	(515,00 € Regelzuschuss, 696,59 € Investitionskostenzuschuss)
Schützengilde	435,00 €	
Kunstkreis	105,00 €	
<b>Insgesamt:</b>	<b>6276,59 €</b>	

Wie in den vergangenen Jahren auch, stehen alle Ausgabeposten auf dem Prüfstand, ob eventuell Einsparungen / Kürzungen machbar bzw. vertretbar sind. Bei der Höhe der Vereinszuschüsse sollten **keine** Kürzungen vorgenommen werden. Zum einen können in diesem Bereich nur relativ geringe Beträge eingespart werden, zum anderen könnten Kürzungen negative Auswirkungen an der Basis der ehrenamtlichen Betreuer nach sich ziehen.

Ob in Form von Hallen, Trainingsplätzen, Gruppenräumen aber auch mit finanziellen Mitteln sind unsere Vereine gut versorgt und werden es auch weiterhin sein. Dies ist den Vereinen auch bewusst. Gerade bei der Durchführung des Nikolausmarkts und

des Ferienprogramms aber auch beim alle zwei Jahre stattfindenden Ehrenamtsfest kann sich die Verwaltung auf „ihre“ Vereine verlassen.

Zudem sind unsere Vereine bei der Integration von Flüchtlingen in den kommenden Jahren noch stark gefordert.

**Die Vereinszuschüsse sollten daher, wie in den Vorjahren auch, gewährt werden.“**

### **Beschluss:**

- 1.) Die Vereine, die keinen Erhöhungsantrag gestellt haben, erhalten nach Vorlage des Kassenberichts denselben Zuschuss wie im Vorjahr.
- 2.) Der Musikverein Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i.H. von 1180,-- € auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Uniformen und Instrumenten i.H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1280,-- €. Darüber hinaus wird für die Jugendausbildung ein Abmangel von 50 % der nachgewiesenen Kosten mit einer Obergrenze von 1000,-- € gewährt.
- 3.) Der Sportverein Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i. H. von 1435,-- € einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Fußballtoren, Tornetzen, Bällen und weiteren Übungsgeräten i. H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1280,-- €.
- 4.) Die Schalmeykapelle Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i.H. von 515,-- € auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Instrumenten und Uniformen i.H. von 20% der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1280,-- €.
- 5.) Die Landjugend Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i.H. von 500,00 € auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Pullovern i.H. von 20% der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1280,00 €.

## **TOP 14**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **a) SanierungSporthalle – Notbeleuchtung**

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Nach Abbruch der Decke in der Sporthalle wurde festgestellt dass die Verkabelung der Notbeleuchtung nicht mehr Stand der Technik ist. Nach dieser Feststellung wurde eine Begehung mit dem Hersteller der Notbeleuchtung (Fa. Pfrommer) vor Ort gemacht. Die Firma Pfrommer begutachtete die komplette Notbeleuchtungsanlage und teilte uns mit, dass die komplette Anlage nicht mehr Stand der Technik ist und diese nicht mehr der neuen DIN EN 1838 entspricht. Da es sich im Flur, Sanitär- und Umkleieräume um eine Grundsanierung handelt muss diese angewandt werden (siehe Schreiben der Fa. Pfrommer). Die Batterieanlage ist ca. 35-40 Jahre alt und die aktuell verbauten 60 Volt Leuchtmittel sind aus dem Jahr 2001. Für die neue Installation müssen feuerfeste Kabel die dem Feuer 30 Minuten standhalten verlegt werden. Es muss der Batteriespeicher erneuert werden, sowie Notbeleuchtungslichter ausgetauscht und ergänzt werden. Die

Notbeleuchtungslichter werden auf LED umgerüstet. Da die Firma Pfrommer nur Hersteller und Vertreiber der Notbeleuchtungsanlage ist, sollte dies als Nachtrag an die Firma Jöchle vergeben werden. Das Angebot ist auf Grundlage des ausgeschriebenen Hauptangebots kalkuliert. Die Stundensätze entsprechen dem Hauptangebot. Das Angebot beinhaltet alle notwendigen Bauteile, Kabel, Batteriespeicher und Installationsaufwand. Die zusätzlichen Mehrkosten für die Notbeleuchtung liegen im Rahmen des Gesamtbudgets.“

### **Beschluss:**

Die Arbeiten zur Erneuerung der Notbeleuchtung in der großen Sporthalle werden an die Firma Jöchle zum Nachtragsangebot in Höhe von 23.822,29 € brutto vergeben.

#### **b) Asylunterkunft in der Baidter Straße**

Aufgrund rückläufiger Asylbewerberzahlen wird der Landkreis Ravensburg die Asylbewerberunterkunft in der Baidter Straße voraussichtlich zeitnah abbauen. Der von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Asyl“ und den AsylbewerberInnen gemeinsam gefertigte Fahrradständer wird zur Unterkunft in der Friesenhäusler Straße versetzt. WLAN-Antennen werden ausgebaut. Grundsätzlich, so ein Gremiumsmitglied ist zu überlegen, ob man nicht den Mietvertrag für das Flüchtlingsheim in der Friesenhäusler Straße 12 kündigt und die Bewohner stattdessen in die Unterkunft in der Baidter Straße umziehen. Bürgermeister Buemann erwiderte, dass die Baugenehmigung für den Standort des Flüchtlingsheims in der Baidter Straße zeitlich befristet und eine Verlängerung wohl nicht möglich ist. Der Standort Friesenhäusler Straße ist vor allem für Familien mit Kindern wegen der Nähe zur Schule und Kindergarten sehr günstig.